



Amtliche Bekanntmachung

2007

Ausgegeben Karlsruhe, den 16. Juli 2007

Nr. 49

I n h a l t

Seite

**Geschäftsordnung des Universitätsrates der
Universität Karlsruhe (TH)**

304

Geschäftsordnung des Universitätsrates der Universität Karlsruhe (TH)

vom 11. Juni 2007

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8 und 20 LHG hat sich der Universitätsrat der Universität Karlsruhe (TH) am 11. Juni 2007 die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen

(1) Der Aufsichtsrat der Universität Karlsruhe (TH) führt nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung der Universität Karlsruhe (TH) die Bezeichnung „Universitätsrat“.

(2) Der Universitätsrat arbeitet auf der Grundlage des Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg und der Grundordnung (GO) der Universität Karlsruhe (TH) in ihren jeweils gültigen Fassungen. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hochschulrates sind in § 5 GO sowie § 20 LHG geregelt.

(3) Dem Universitätsrat steht eine Geschäftsstelle zur Verfügung.

§ 2 Wahl des/der Vorsitzenden

Der/die Vorsitzende des Universitätsrates und der/die Stellvertreter/-in werden von den Mitgliedern des Universitätsrates aus deren Mitte gewählt. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Universitätsrates. Den Wahlvorgang leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden beträgt in Verbindung mit der Bestellung zum Mitglied des Universitätsrates mindestens 3 Jahre.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Universitätsrates sind, wie alle Amtsträger, zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Universitätsrates fort.

§ 4 Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Universitätsrates oder eine zur Beratung zugezogene sachverständige Person darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung in einer Angelegenheit ihm bzw. ihr selbst einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

(2) Eine wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossene Person muss den Sitzungsraum verlassen.

§ 5 Einberufung der Sitzungen

(1) Der Universitätsrat ist einzuberufen, wenn es die Sachlage erfordert; er soll jedoch mindestens viermal im Studienjahr einberufen werden. Der Universitätsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte seiner Mitglieder verlangt.

(2) Der/die Vorsitzende beruft den Universitätsrat zu Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Dies soll spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen.

(3) In dringenden Fällen kann der Universitätsrat formlos, ohne Einhaltung einer Frist und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(4) In der Regel lädt der/die Vorsitzende vor jeder einberufenen Universitätsratssitzung die Universitätsratsmitglieder und die Senatsmitglieder zu einem wechselseitigen Informationsgespräch ein.

§ 6 Tagesordnung

(1) Der/die Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

(2) Die Tagesordnung enthält Angaben über Zeitpunkt und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Tagesordnungspunkte.

(3) Ein Tagesordnungspunkt, der bis zum zehnten Tag vor der Sitzung von wenigstens drei Mitgliedern des Universitätsrats bei dem/der Vorsitzenden beantragt wird, ist nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Bis unmittelbar vor Eröffnung der Sitzung kann ein als dringlich bezeichneter Tagesordnungspunkt noch bei dem/der Vorsitzenden beantragt werden. Der Antrag selbst und die Begründung seiner Dringlichkeit sind schriftlich vorzulegen.

(5) Zu Beginn der Sitzung wird über die von dem/der Vorsitzenden aufgestellte vorläufige Tagesordnung sowie die etwa zusätzlich als dringlich beantragten Tagesordnungspunkte Beschluss gefasst. Die Anerkennung der Dringlichkeit der gemäß Absatz 4 beantragten Punkte und damit ihre Aufnahme in die Tagesordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Universitätsratsmitglieder. Damit ist die Tagesordnung abschließend festgestellt.

§ 7 Beratungsunterlagen

(1) Die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen sollen den Mitgliedern des Universitätsrates zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung übersandt werden.

(2) Die Vorlagen sollten die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

§ 8 Verhandlungsleitung, Verhandlungsverlauf, Öffentlichkeit

(1) Der Universitätsrat kann, unbeschadet der Regelungen in § 13 und § 14, nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der/die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und leitet die Verhandlungen. Er/sie schließt die Sitzung, wenn sämtliche Tagesordnungspunkte erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Universitätsrates oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

(3) Die Sitzungen des Universitätsrates sind nicht öffentlich.

(4) Der Universitätsrat kann sachkundige Personen oder Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Universitätsrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge

a) auf Schluss der Aussprache bzw. Beratung,

b) auf Schluss der Rednerliste,

- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder ein anderes Gremium,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird dem Antrag zur Geschäftsordnung widersprochen, so darf noch vor der Abstimmung je einmal für oder gegen diesen Antrag Stellung genommen werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit

(1) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird von dem/der Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Auf Antrag eines Mitglieds hat der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit zu prüfen.

(3) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und einen neuen Termin für die nächste Sitzung bekannt zu geben, auf der dann die nicht mehr zur Verhandlung gekommenen Tagesordnungspunkte vor neuen Tagesordnungspunkten verhandelt werden.

§ 11 Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens zu enthalten hat:

- a) den Namen des/der Vorsitzenden;
- b) die Namen der anwesenden Mitglieder;
- c) Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
- d) die Beratungsgegenstände;
- e) die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse.

(2) Jedes Mitglied kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird.

(3) Die Protokollführung obliegt der Geschäftsstelle des Universitätsrates. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen.

(4) In der nächstfolgenden Sitzung des Universitätsrates wird das Protokoll zur Genehmigung vorgelegt. Erhebt sich kein Widerspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 12 Allgemeine Abstimmungsregeln

(1) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.

(2) Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt. Lässt sich nicht feststellen, welcher Antrag der weitergehende ist, wird nach der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt.

§ 13 Schriftliches Verfahren

Beschlüsse des Universitätsrates und seiner Ausschüsse können auch im schriftlichen Verfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. Die Frist soll, je nach Dringlichkeit und nach Umfang der zugrunde liegenden Unterlagen, mindestens eine Woche und höchstens

vier Wochen umfassen. Die Durchführung der Abstimmung im schriftlichen Verfahren gilt als nicht erfolgt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Universitätsrates innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren schriftlich widersprechen.

§ 14 Eilentscheidungen

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Universitätsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende des Universitätsrates an dessen Stelle; dies gilt nicht für die in § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 8, 13 und 14 LHG aufgeführten Angelegenheiten. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Universitätsrat in der nächstfolgenden Sitzung mitzuteilen.

§ 15 Ausschüsse

(1) Der Universitätsrat kann beratende Ausschüsse bilden. Die §§ 2 bis 13 gelten für die Ausschüsse entsprechend.

II. Abschnitt: Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder

§ 16 Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder

(1) Die Amtszeit des Rektors wird gemäß § 17 Abs. 2 S. 2 LHG festgelegt. Die Wahl des Rektors soll sechs Monate vor dem Beginn der Amtszeit erfolgen. Der Universitätsrat schreibt die Stelle des Rektors öffentlich aus. Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors bildet der Vorsitzende einen Auswahlausschuss. Dem Auswahlausschuss gehören neben dem Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder des Universitätsrates und drei Mitglieder aus dem Senat an. Ohne Stimmrecht nimmt an den Sitzungen des Ausschusses ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums teil. Der Vorsitzende des Universitätsrates sitzt dem Ausschuss vor und leitet die Sitzungen. Geschäftsstelle des Auswahlausschusses ist die Geschäftsstelle des Universitätsrates. Der Auswahlausschuss erarbeitet einen Wahlvorschlag, der in der Regel drei geeignete Bewerber enthält. Sämtliche Bewerbungsunterlagen sowie die erarbeiteten Empfehlungen des Ausschusses sind den Mitgliedern des Universitätsrates zuzuleiten. Der Universitätsrat beschließt, welche der vom Auswahlausschuss empfohlenen und sonst von den Mitgliedern des Universitätsrates vorgeschlagenen Kandidaten zur Vorstellung und Befragung durch den Universitätsrat einzuladen sind. Die Wahl erfolgt geheim mit Stimmkarten. Gemäß § 17 Abs. 5 S. 1 ist gewählt, wer die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Universitätsrates erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet alsbald ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch in diesem die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, ist die Wahl vertagt und das Verfahren zu wiederholen. Über den Vorschlag ist das Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium herzustellen. Können sich Wissenschaftsministerium und Auswahlausschuss nicht einigen, so ist die Stelle erneut auszu-schreiben. Im Falle der Herstellung des Einvernehmens ist der Vorschlag dem Universitätsrat zur Wahl vorzulegen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Senat mit der einfachen Mehrheit der abstimmenden Senatsmitglieder. Für die Abwahl des Rektors gilt § 17 Abs. 7 LHG.

(2) Die Amtszeit des für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständigen hauptamtlichen Rektoratsmitglieds (Kanzler) sowie die eines weiteren hauptamtlichen Rektoratsmitglieds wird gemäß § 17 Abs. 2 S. 2 LHG durch den Universitätsrat festgelegt. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Die Wahl des oder der weiteren hauptamtlichen Rektoratsmitglieder soll rechtzeitig vor dem Beginn der Amtszeit erfolgen. Der Universitätsrat schreibt die Stellen der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder öffentlich aus; im Falle des weiteren hauptamtlichen Rektoratsmitglieds erfolgt diese Ausschreibung in Abstimmung mit dem Rektor. Zur Vorbereitung der Wahl des oder der weiteren hauptamtlichen Rektoratsmitglieder bildet der Vorsitzende einen Auswahlausschuss. Dem Auswahlausschuss gehören neben dem Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder des Universitätsrates und drei Mitglieder an aus dem Senat an. Ohne Stimm-

recht nehmen an den Sitzungen des Ausschusses ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums und der Rektor teil. Der Vorsitzende des Universitätsrates sitzt dem Ausschuss vor und leitet die Sitzungen. Geschäftsstelle des Auswahlausschusses ist die Geschäftsstelle des Universitätsrates. Der Auswahlausschuss erarbeitet in Abstimmung mit dem Rektor Empfehlungen für den Universitätsrat, die in der Regel drei geeignete Bewerber enthalten. Sämtliche Bewerbungsunterlagen sowie die erarbeiteten Empfehlungen des Ausschusses sind den Mitgliedern des Universitätsrates zuzuleiten. Das selbstständige Vorschlagsrecht des Rektors nach § 17 Abs. 6 S. 2 LHG bleibt unberührt. Für die Wahl des oder der weiteren hauptamtlichen Rektoratsmitglieder übt der Rektor sein gesetzliches Vorschlagsrecht sowohl gegenüber dem Auswahlausschuss als auch gegenüber dem Universitätsrat persönlich aus. Der Wahl geht eine Vorstellung und Befragung des vom Rektor vorgeschlagenen sowie der Kandidaten voraus, deren Vorstellung und Befragung der Universitätsrat beschließt. Die Wahl erfolgt geheim mit Stimmkarten. Gemäß § 17 Abs. 5 S. 1 LHG ist gewählt, wer die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Universitätsrates erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet alsbald ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch in diesem die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, ist die Wahl vertagt und das Verfahren zu wiederholen. Über den Vorschlag ist das Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium herzustellen. Können sich Wissenschaftsministerium und Auswahlausschuss nicht einigen, so ist die Stelle erneut auszuschreiben. Im Falle der Herstellung des Einvernehmens ist der Vorschlag dem Universitätsrat zur Wahl vorzulegen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Senat mit der einfachen Mehrheit der abstimmenden Senatsmitglieder. Für die Abwahl des oder der weiteren hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gilt § 17 Abs. 7 LHG.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18. September 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 6. November 2006, Nr. 35, S. 286 ff.) außer Kraft.

Karlsruhe, den 11.06.2007

Professor Dr. Jürgen Troe
(Vorsitzender des Universitätsrates)